

Verordnung über das Halten und Führen von Hunden

(Hunde-VO) vom 17.12.1996

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 04.08.1992 (GVOBl. MV S. 498) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Bad Doberan-Land mit den Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen, Reddelich, Retschow, Steffenshagen, Wittenbeck:

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muß körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums frei laufen zu lassen.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Hundehalters tragen, sofern nicht das Tragen einer Steuermarke vorgeschrieben ist.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben,
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
3. in gefährdender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
4. zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind oder zu diesem Verhalten neigen oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

§ 3

Halten und Führen gefährlicher Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.

(2) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen. Der Hund ist an der Leine zu führen, die höchsten zwei Meter lang sein darf.

(3) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 4

Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs. 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel nicht, die

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
2. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 5

Sonstige Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer, Halter oder sonstige Aufsichtspersonen von Hunden haben den Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu haben sie entsprechende Behältnisse mitzuführen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 3 Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, daß dieser sich ohne Halsband außerhalb des befriedeten Besitzums aufhält,
2. entgegen § 3 Hunde hält oder führt,
3. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 hält oder
4. seiner Sorgfaltspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Bad Doberan-Land als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bad Doberan, den 17.12.1996



Beutz
Amtsvorsteher



Die Genehmigung gemäß § 20 (3) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 04. August 1992 wurde am 06. März 1997 durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

ausgehängt am: 22.04.1997

abgenommen am: 13.05.97



Unterschrift

Unterschrift